Botschaft Nr. 53 16. April 2013

—

des Staatsrats an den Grossen Rat zum Dekretsentwurf über die Gültigkeit der Gesetzesinitiative in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs «Für bürgernahe Spitäler»

Gemäss den Artikeln 102 und 112 des Gesetzes vom 6. April 2001 über die Ausübung der politischen Rechte (PRG) unterbreiten wir Ihnen den Dekretsentwurf über die Gültigkeit der Gesetzesinitiative in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs (Art. 127 PRG) «Für bürgernahe Spitäler».

Mit dieser Gesetzesinitiative in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs, die am 7. September 2012 vom Initiativkomitee «Für bürgernahe Spitäler» eingereicht wurde, wird eine Teilrevision des Gesetzes vom 27. Juni 2006 über das freiburger spital (HFRG) (SGF 822.01) verlangt; die Änderung betrifft die Zusammensetzung des Verwaltungsrats sowie die Ernennung und die Zuständigkeit der Mitglieder des Verwaltungsrats. Im *Amtsblatt* vom 15. Februar 2013 wurde festgestellt, dass die Initiative zustande gekommen ist. Das Ergebnis der Auszählung der Unterschriften und der Text der Initiative werden dem Grossen Rat in Form dieser Botschaft überwiesen (Art. 116 Abs. 1 PRG).

Im Rahmen dieses Verfahrens wird der Grosse Rat eingeladen, über die Gültigkeit der Initiative zu entscheiden (Art. 117 Abs. 1 PRG).

1. Zustandekommen der Initiative

Ist die Initiative zustande gekommen, so übermittelt der Staatsrat gemäss Artikel 116 Abs. 1 PRG dem Grossen Rat für die ordentliche Session das Auszählungsergebnis und den Initiativtext.

In diesem Fall kann man feststellen, dass die Gesetzesinitiative «für bürgernahe Spitäler» am Ende des Verfahrens, das für die Gesetzesinitiative gilt, zustande kam:

> Einreichung des Initiativbegehrens bei der Staatskanzlei am 7. September 2012 (Art. 112 PRG);
> Veröffentlichung des Initiativbegehrens durch die Staatskanzlei im *Amtsblatt* (ABl) Nr. 37 vom 14. September 2012; der Beginn der Frist für die Unterschriftensammlung zur Unterstützung der Initiative wurde auf den 15. September 2012 und das Ende auf den 13. Dezember 2012 festgesetzt (Art. 115 PRG);
> Einreichung der Unterschriftenbogen bei der Staatskanzlei am 5. Dezember 2012 (Art. 107 PRG);
> Kontroll- und Auszählungsverfahren für die Unterschriften gemäss den Artikeln 108–110 PRG;
> Entscheid der Staatskanzlei, dass die Zahl der gültigen Unterschriften 13 173 beträgt; er wurde im ABl Nr. 7 vom 15. Februar 2013 veröffentlicht (Art. 111 PRG).

2. Text der Initiative

Der Text der Gesetzesinitiative in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs lautet wie folgt:

Das Gesetz vom 27. Juni 2006 über das freiburger spital (SGF 822.0.1) wird wie folgt geändert:

Art. 10 Abs. 1 und 3

[1] Der Verwaltungsrat besteht aus neun Mitgliedern.

[3] Zu den Mitgliedern zählen die Vorsteherin oder der Vorsteher der für das Gesundheitswesen zuständigen Direktion des Staatsrats und zwei Mitglieder des Grossen Rates. (Aufhebung des zweiten Satzes).

Art. 11 Abs. 1 und 2

[1] Der Grosse Rat ernennt die Mitglieder des Verwaltungsrats auf Antrag des Staatsrats.

[2] Die Präsidentin oder der Präsident des Verwaltungsrats wird vom Verwaltungsrat ernannt.

Art. 12 Abs. 1 und 2 Bst. a und d

[1] Der Verwaltungsrat ist das oberste Organ des HFR. Er verantwortet seine Geschäftsführung gegenüber dem Grossen Rat.

[2] Er hat die folgenden Befugnisse:

a) Er organisiert im Rahmen der Spitalplanung und des vom Staatsrat erstellten und vom Grossen Rat genehmigten Leistungsauftrags die Spitaltätigkeiten, indem er für die Einsetzung rationeller und effizienter Strukturen sorgt.

d) Er genehmigt das Budget, die Jahresrechnung sowie den Geschäftsbericht und unterbreitet sie alljährlich dem Staatsrat und dem Grossen Rat, der sie zur Kenntnis nimmt.

Art. 21 Abs. 1

[1] Unter dem Vorsitz der Generaldirektorin oder des Generaldirektors vereinigt ein Direktionsrat neun Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die auf Antrag der Generaldirektorin oder des Generaldirektors vom Verwaltungsrat bezeichnet werden; jeder Standort wird von einem Mitglied vertreten.

Art. 25 Abs. 1 und 1bis (neu)

[1] Das HFR übt seine Spitaltätigkeit an mehreren Standorten aus, deren geografische Situierung im Rahmen der vom Staatsrat erstellten und vom Grossen Rat genehmigten Spitalplanung beschlossen wird.

[1bis] Mit dieser Planung sollen im ganzen Kantonsgebiet bürgernahe Spitaldienstleistungen angeboten werden.

3. Gültigkeit der Initiative

Laut Artikel 117 Abs. 1 PRG befindet der Grosse Rat über die materielle und formelle Gültigkeit der Initiative. Laut Artikel 117 Abs. 1bis PRG darf die Initiative nicht gegen übergeordnetes Recht verstossen, muss durchführbar sein und die Einheit der Form, der Materie und der Normstufe wahren.

Die Initiative betrifft einen genau bestimmten Gegenstand und entspricht daher der Anforderung an die Einheit der Materie, die von der oben erwähnten Bestimmung vorgeschrieben wird. Nichts deutet darauf hin, dass der in der Initiative formulierte Antrag dem höheren (Bundes- oder internationalen) Recht oder der Verfassung des Kantons Freiburg widerspricht. Sie betrifft schliesslich einen Gegenstand, der durchführbar ist.

Da alle Voraussetzungen erfüllt sind, kann die Gesetzesinitiative «Für bürgernahe Spitäler» für gültig erklärt werden.

4. Weiteres Verfahren

Der Grosse Rat muss die Gültigkeit der Initiative in Form eines Dekrets beschliessen, das mit Beschwerde beim Bundesgericht angefochten werden kann.

Das weitere Verfahren für eine Initiative, die in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs formuliert wird, ist in Artikel 127 PRG geregelt. Schliesst sich der Grosse Rat der Initiative an, so wird diese zu einem Gesetz, das dem Referendum unterstellt ist. Schliesst sich der Grosse Rat der Initiative nicht an und arbeitet er keinen Gegenvorschlag aus, so findet die Volksabstimmung innert einem Jahr seit der Verabschiedung des Dekrets über die Gültigkeit der Initiative statt. Schliesst sich der Grosse Rat der Initiative nicht an, so kann er innert zwei Jahren seit der Verabschiedung des Dekrets über die Gültigkeit der Initiative einen Gegenvorschlag ausarbeiten; die Volksabstimmung findet innert 180 Tagen seit der Verabschiedung des Gegenvorschlags durch den Grossen Rat statt.

5. Schlussantrag

Der Grosse Rat wird eingeladen, die Gültigkeit der Initiative «Für bürgernahe Spitäler» festzustellen.

Gemäss den oben formulierten Angaben muss der Grosse Rat auf Antrag des Staatsrats nach dem Inkrafttreten des Dekrets später entscheiden, ob er sich der Initiative anschliessen will.

Wir laden Sie ein, den beiliegenden Dekretsentwurf anzunehmen.